presserat

Recherche

Fünf Zeitungen und Zeitschriften befassen sich mit Vorgängen um ein Strandbad an einem See: Die Kirche hat als Eigentümerin den Pachtvertrag mit der Gemeinde für das Grundstück, auf dem das öffentliche Strandbad betrieben wird, gekündigt und einen neuen Pächter eingesetzt. Die Veröffentlichungen darüber geben u. a. wieder, was ein Gemeindevertreter und Bürger zur Kündigung des Pachtvertrages geäußert haben. Danach soll u. a. Uneinigkeit über eine Vertragspassage zur Wahrung von Sitte und Moral im Schwimmbad zu der Kündigung geführt haben. Der betroffene Pfarrer hält die Darstellungen für einseitig. Den Lesern werde der falsche Eindruck vermittelt, die Kündigung des Pachtvertrages sei deswegen erfolgt, weil im Strandbad »oben ohne« gebadet werde und er darin einen Verstoß gegen Sitte und Moral sehe. Eine Überprüfung des Wahrheitsgehalts durch Rückfrage bei dem Betroffenen habe es nicht gegeben. Er sei lediglich um eine Stellungnahme zur Verpachtung des Strandbades gebeten worden. Diese habe er nicht abgeben wollen, da noch nicht feststand, wer neuer Pächter werden solle. Hätte er gewusst, dass es um das Thema oben ohne« gehe, hätte er sich sofort geäußert Zwei Zeitungen lassen den Pfarrer In einer späteren Veröffentlichung dazu Stellung nehmen. (1988)

Der Deutsche Presserat kann nicht bestätigen, dass der Artikel einer Boulevardzeitung den Eindruck vermittelt, die Kündigung des Pachtvertrages sei deswegen erfolgt, weil im Strandbad »oben ohne« gebadet wurde. Ausführungen über »Moralvorstellungen« und »unzüchtige Badekleidung« werden in der Veröffentlichung - deutlich gekennzeichnet - als Zitate einer Bürgerin und eines Gemeindevertreters wiedergegeben. Eigene Behauptungen und Unterstellungen der Redaktion sind darin nicht zu erkennen. Nach Ansicht des Presserats widerspricht die Überschrift »Streit um Nackte« auch nicht dem Inhalt der jeweiligen Artikel. Das Thema der Badebekleidung wurde, wenn nicht vom Pfarrer, so doch jedenfalls von Stadtverwaltung und Bürgern in diesem Zusammenhang diskutiert. Die Aussage war demnach zutreffend. Wenn der Beschwerdeführer beklagt, in einer Lokalzeitung seien nur einseitig Informationen aus einer Quelle berücksichtigt worden, so muss er sich dies selbst vorhalten lassen. Er räumt selbst ein, dass er es zunächst abgelehnt hatte, den recherchierenden Journalisten Auskünfte zu geben. Es musste also aus den Quellen berichtet werden, die zur Verfügung standen. Die Behauptung in zwei weiteren Zeitungen, dreißig Bürger seien wegen der Vorgänge um das Strandbad aus der Kirche ausgetreten, entspricht nach Ansicht des Presserats nicht dem Ergebnis der Recherche, wonach sich nur »einige«, nicht aber die erwähnten dreißig Bürger entsprechend geäußert hatten. Der Presserat hält die verkürzte Darstellung auf der Grundlage der tatsächlich vorliegenden Informationen für einen handwerklichen Fehler, der mangelnde Sorgfalt (Ziffer 2 Pressekodex) erkennen lässt. Es ist legitim, die Vermutung auszusprechen, der Streit um das Strandbad sei

der Grund für die Kirchenaustritte gewesen. Der Presserat kritisiert hier allein die Darstellungsweise in der absoluten Form und erinnert beide Redaktionen an ihre Sorgfaltspflicht. In einem anderen Fall hält es der Presserat für maßgebend, dass die Beteiligten tatsächlich über »Oben-ohne-Baden« diskutierten, so dass die Bezeichnung »Oben-ohne-Pfarrer« den Tatsachen nicht widerspricht. Den Begriff »Oben-ohne-Pfarrer« will der Presserat jedoch nicht qualifizieren, da es hier um eine Geschmacksfrage geht. Auch einer Illustrierten kann nicht vorgeworfen werden, wahrheitswidrig berichtet zu haben. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass § 7 des Pachtvertrages neben anderen auch einer der Kündigungsgründe war. Deshalb war es nicht wahrheitswidrig, diesen Punkt zu benennen. Eine Bildmontage hält der Presserat gleichfalls für zulässig. Ein Foto des Pfarrers inmitten der Bilder von Schwimmbadbesuchern in Badekleidung verletzt nach seiner Ansicht nicht das religiöse Empfinden. (B 58/88)

Aktenzeichen:B 58/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis